

Einwohnergemeinde Grindelwald

Überbauungsordnung Nr. 10 «Einstellhalle Eigergarten»

mit Änderung des Baureglements

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung Nr. 10 besteht aus:

- Änderung des Baureglements
- Überbauungsplan Nr. 10
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Februar 2001

Verfasser:
ecoptima

AG für rechtlich-technische Projektkoordination
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 312 50 21 Fax 031 311 67 60
e-mail info@ecoptima.ch

7.26.8.09

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung Nr. 10 (UeO) ist im Überbauungsplan festgelegt und beschränkt sich auf unterirdische Bauten und Anlagen.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das GBR der Einwohnergemeinde Grindelwald.

Art. 3 Inhalt des Überbauungsplanes

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Die Lage des Baufelds für die Einstellhalle
- Die Lage der Zu- und Wegfahrt
- Der Höhenfixpunkt

Art. 4 Art und Mass der Nutzung

Das Baufeld für die Einstellhalle ist für mindestens 40 Autoabstellplätze bestimmt. Dazu gehören alle Erschliessungen sowie die zu einer Autoeinstellhalle notwendigen Infrastrukturräume. Die Einstellhalle ist durch die Eigentümer nach den Grundsätzen der Verkehrsplanung Grindelwald zu betreiben. Sie ist in erster Priorität für die Anlagen des Grundstücks und die umliegenden Gastwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind für die Dauer des Betriebs der Minigolf-Anlage ausreichend Abstellplätze zu reservieren.

Die maximale Dachkote der Einstellhalle beträgt 1069.6 m ü.M.

Art. 5 Gestaltungsvorschriften

- Farbgebung und Materialien sind im Hinblick auf eine gute Gesamterscheinung aufeinander abzustimmen.
- Die Autoeinstellhalle ist natürlich zu belüften und die Südfassade ist offen zu gestalten (keine Fenster).
- Gegen das Trottoir der Dorfstrasse ist eine dem Terrainverlauf angepasste Abtreppung vorzunehmen. Darin ist eine angemessene Bepflanzung vorzusehen.
- Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, aus dem insbesondere folgende Gegenstände ersichtlich sind:
 - Terrainveränderungen (Abgrabungen, Böschungen und Auffüllungen)
 - Materialisierung der Zufahrt zur Autoeinstellhalle und der Umgebungsgestaltung im Übergang zum öffentlichen und privaten Terrain
 - Entwässerung, Kanalisation
 - Stützmauern, Hecken, Zäune, Beleuchtungen.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV) in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom: 27. Februar bis 20. März 1998

Vorprüfung vom: 28. September 2000

Publikation im Amtsanzeiger vom: 06. und 13. Oktober 2000

Öffentliche Auflage vom: 06. Oktober bis 06. November 2000

Einspracheverhandlung vom: –

Rechtsverwahrungen: –

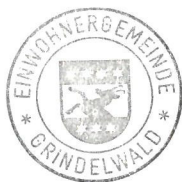
Erledigte Einsprachen: –

Unerledigte Einsprachen: –

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 24. Oktober 2000

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am: 08. Dezember 2000

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD



Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Bohren

F. Lohner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 28. 12. 2001

Der Gemeindeschreiber:

F. Lohner

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

5. April 2001

Gemeinde Grindelwald

Überbauungsordnung (UeO) Nr. 10 "Einstellhalle Eigergarten"

mit Änderung des Baureglements

Überbauungsplan Nr. 10 Massstab 1:500

Die Überbauungsordnung Nr. 10 besteht aus:

- Änderung des Baureglements
- Überbauungsplan Nr. 10
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Legende

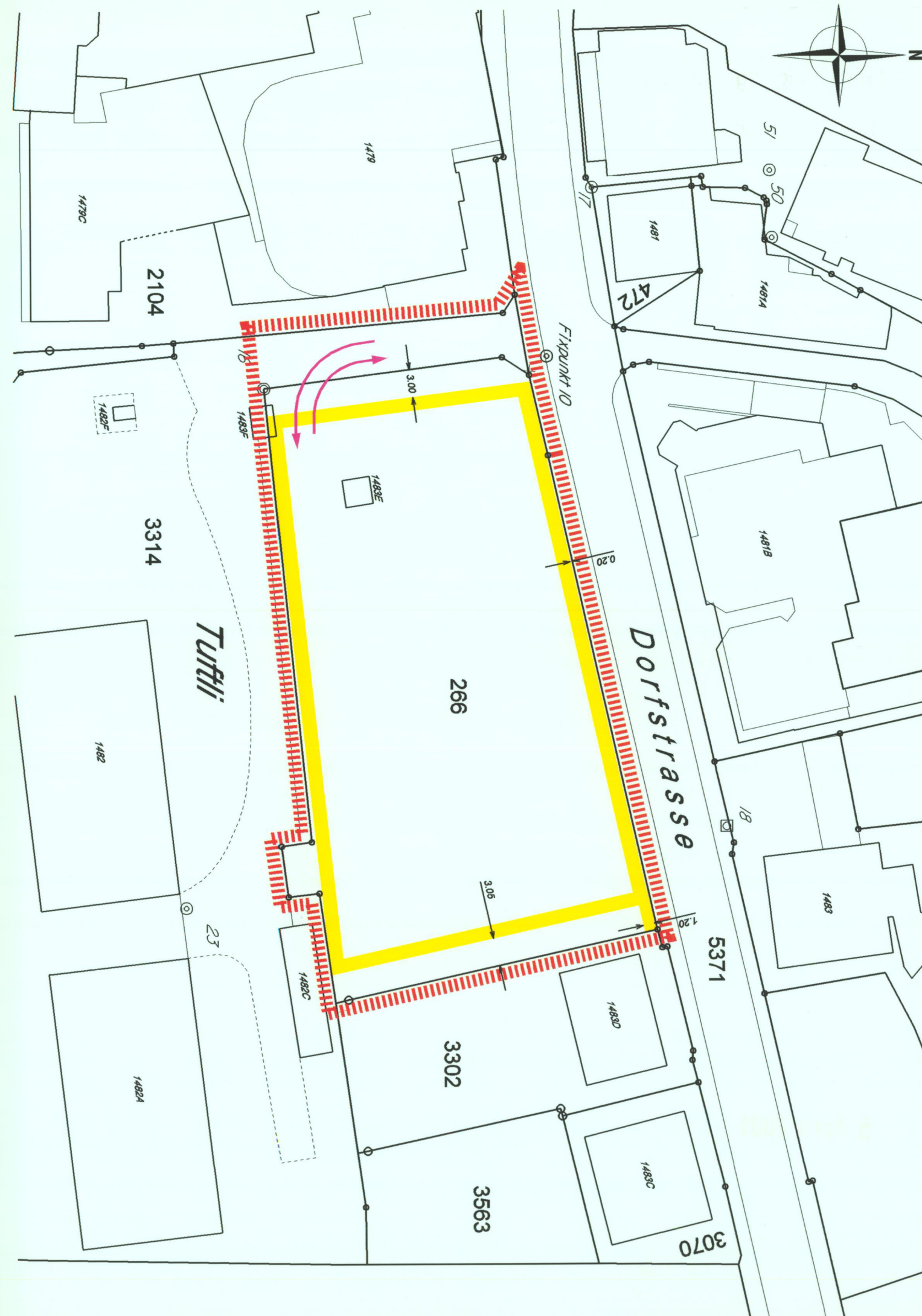
-  Wirkungsbereich der UeO Nr. 10
-  Baufeld Einstellhalle
-  Zu- und Wegfahrt
-  Höhenfixpunkt (1038.93 m ü. M.)

Februar 2001

Verfasser:
ecoptima ag

AG für rechtlich-technische Projektkoordination
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 312 50 21 Fax 031 311 67 60
e-Mail: info@ecoptima.ch

7.26.8.09



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom: 27. Februar 1998 bis 20. März 1998

Vorprüfung vom: 28. September 2000

Publikation im Amtsanzeiger vom: 06. und 13. Oktober 2000

Öffentliche Auflage vom: 06. Oktober 2000 bis 06. November 2000

Einspracheverhandlung vom: -

Rechtsverwahrungen: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 24. Oktober 2000

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am: 08. Dezember 2000

Einwohnergemeinde Grindelwald



Der Präsident:

Der Sekretär:



G. Bohren



F. Lohner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 20. FEB. 2001

Der Gemeindeschreiber:



F. Lohner

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

5. April 2001

